

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zum Betreuungsvertrag

gültig ab 01.02.2021

1. Der Betreuungsvertrag wird wirksam mit der Abgabe der Anmeldung beim Verein und der Rückbestätigung durch den Verein. Die Aufnahme eines Kindes setzt voraus, dass mindestens ein Elternteil ordentliches Mitglied im Förder- und Betreuungsverein an der Hausbergschule e.V. ist bzw. diese Mitgliedschaft beantragt hat. Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch mit Ausscheiden des Kindes aus der Betreuung, sondern bedarf einer fristgerechten Kündigung der Mitgliedschaft.
2. Die/das Eltern(teil) sind/ist verpflichtet, dem Förder- und Betreuungsverein Änderungen von Kontaktdaten (Adresse, E-Mail) und Bankverbindungen unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Förder- und Betreuungsverein behält sich vor, die Anzahl der Betreuungskinder aufgrund der Raum- und Personalkapazitäten zu begrenzen. Die maximale Anzahl der Betreuungskinder wird vom Vorstand des Förder- und Betreuungsverein drei Monate vor Beginn eines Schul-Halbjahres festgelegt. Sind mehr Anmeldungen als Betreuungsplätze vorhanden wird in Abstimmung mit der Schulleitung anhand nachfolgender Kriterien ein Betreuungsplatz vergeben:
 1. Alleinerziehend
 2. Berufstätig
 3. GeschwisterkindGegebenen Falls werden Wartelisten erstellt.
Zum Nachweis der Berufstätigkeit kann der Förder- und Betreuungsverein einen Nachweis des Arbeitgebers der/des Eltern(teils) verlangen.
4. Die jeweiligen Rückmelde- und Anmeldefristen für Betreuungszeiten, AGs usw. sind verbindlich. Bei verspäteten Rück- und Anmeldungen verfällt der Anspruch und der Betreuungs- oder AG-Platz wird weitergegeben.
5. Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt, wenn das Kind innerhalb der Öffnungszeiten der Früh, Kurz- und Lang-Betreuung in Empfang genommen wird und endet mit der Verabschiedung des Kindes. Für Kinder, die sich unerlaubt entfernen oder nicht in den Betreuungsräumen erscheinen, übernimmt der Verein keine Haftung. **Der Heimweg fällt in den Verantwortungsbereich der Eltern.**
6. Die Mittagsbetreuung endet um 16:00 Uhr. Die Kinder werden spätestens zu diesem Zeitpunkt aus der Betreuung entlassen. Die Eltern sind verpflichtet ihre Kinder pünktlich, spätestens um 16:00 Uhr abzuholen, sofern diese den Heimweg nicht selbst vornehmen. Bei verspätetem Abholen ist der Verein berechtigt eine Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen.
7. Die Eltern sind verpflichtet, die jeweiligen Lehrkräfte darüber zu informieren, an welchen Tagen das Kind in die Betreuung zu schicken ist.

8. Der Vorstand behält sich vor, die Zusammensetzung der Betreuungsgruppen auch kurzfristig zu ändern oder Betreuungsblöcke vorübergehend aus dem Angebot zu nehmen, wenn es durch krankheitsbedingte Ausfälle oder Quarantäne der BetreuerInnen oder Auflagen des Hessischen Kultusministeriums bei Pandemien zu Personalengpässen kommt. Ebenso können Betreuungsgruppen zusammengelegt werden, wenn die Anzahl der angemeldeten Kinder kleiner als 5 ist.

Mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende kann der Vorstand ganze Betreuungsblöcke aus dem Betreuungsangebot nehmen, wenn die Anzahl der angemeldeten Kinder kleiner als 5 ist.

9. Bei Krankheit oder in Ausnahmefällen (z.B. Tagesausflug mit der Klasse, zeitweise Teilnahme am Förderunterricht in der Schule etc.) ist die Betreuung bis 11:00 Uhr über die Telefonnummern 06033/7464921 oder 0152-51866813 oder per Mail an betreuunghausbergschule@gmail.com zu informieren. Eine Mitteilung durch andere Mitschüler oder durch die Lehrkräfte ist nicht ausreichend.
10. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ansteckende Krankheiten des Kindes oder eines Familienangehörigen unverzüglich dem Betreuungsteam zu melden und das Kind sofort vom Besuch der Betreuung zurückzuhalten.
11. Essensabmeldungen müssen spätestens bis Montag der Vorwoche schriftlich der Betreuung vorliegen. Kurzfristigere Änderungen sind aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Nicht rechtzeitig abbestellte Essen werden in Rechnung gestellt. Fristgerechte Essensabmeldungen können am Ende jedes Schulhalbjahres durch die Erziehungsberechtigten schriftlich beim Betreuungsverein geltend gemacht werden. Nach Prüfung erfolgt eine Rückerstattung.
12. Beschwerden der Eltern sind zunächst mit dem Betreuungsteam zu besprechen. Bei anhaltenden Beschwerden oder fruchtlosem Gesprächsverlauf ist dem Vorstand des Vereins Mitteilung zu machen, der sich dann um Abhilfe bemühen wird.
13. Der monatliche Betreuungsbeitrag kann gemäß der Satzung durch den Vorstand mit den entsprechenden Fristen angepasst werden.

Die gültigen Betreuungsbeiträge und Kosten entnehmen Sie bitte der Gebührenordnung. Entstehende Kosten für Rückbuchungen sowie Mahnungen werden den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 7 Tagen zu zahlen. Der Verein behält sich vor, den Zahlungspflichtigen bereits bei der ersten Rücklastschrift eine Mahngebühr plus der angefallenen Bankgebühren zu belasten.

Da der Beitrag von Landes- und Kreiszuschüssen abhängig ist, behält der Verein sich vor, Beitragsanpassungen vorzunehmen. Ebenso können Zusatzkosten, die für den Betrieb der Betreuung notwendig sind, z. B. erhöhte Personal- und Reinigungskosten, auf die Betreuungsbeiträge umgelegt werden. Diese werden rechtzeitig mitgeteilt und berechtigen die Erziehungsberechtigten zu einer außerordentlichen Kündigung zum Monatsende innerhalb von zwei Wochen ab Veröffentlichung der neuen Gebührensätze. Die Kündigung muss schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingehen.

14. Der rechtsgültige Betreuungsvertrag mit den festgelegten Betreuungstagen verlängert sich **automatisch, wenn nicht mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist zum Monatsende** schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand gekündigt wird. Für neu gemeldete Betreuungskinder gilt eine 3-monatige Probezeit für beide Vertragsparteien, in der der Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende durch beide Vertragsparteien gekündigt werden kann. Auch diese Kündigung muss schriftlich erfolgen. Die auf der Anmeldung angegebenen Betreuungstage sind verbindlich. Eine spätere Erweiterung oder Änderung dieser Tage ist nur möglich, wenn für den gewünschten Wochentag noch freie Plätze vorhanden sind. Dies muss mit dem geschäftsführenden Vorstand abgeklärt werden. Die Frist für die Kündigung einzelner Tage beträgt 3 Monate zum Monatsende.
15. Eine Auflösung des Vertrages im gegenseitigen Einverständnis zwischen Erziehungsberechtigten und Vereinsvorstand ist jederzeit möglich.
16. Eine außerordentliche, ggf. fristlose Kündigung durch den Verein ist im laufenden Schuljahr möglich, wenn der Betreuungsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht gezahlt wird oder das Kind nach mehrheitlicher Auffassung des Betreuungsteams und der Mehrheit des Vorstandes in der Einrichtung nicht mehr betreut werden kann. Mahnverfahren und eventuelle Schadensersatzansprüche behält sich der Verein vor.
17. Bei Beendigung der Grundschulzeit (Ende 4. Klasse) scheidet das Kind zum Ende des Schuljahres aus der Betreuung aus. Einer schriftlichen Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es in diesem Falle nicht. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss separat erfolgen (s. Absatz 1).
18. In den Ferien findet jeweils in der letzten Schulferienwoche, in den Sommerferien in den letzten beiden Schulferienwochen die Ferienbetreuung statt, garantiert für hierfür fest angemeldete Kinder. Die Anmeldung erfolgt einmalig pauschal für alle Ferien (Ostern, Sommer, Herbst, Winter) im Rahmen des zur Verfügung stehenden Platzangebotes und beinhaltet den Platz in der verlässlichen Ferienbetreuung. Sie ersetzt jedoch nicht die gesonderte Anmeldung innerhalb der angegebenen Anmeldefrist für die einzelnen Ferien, die im Vorfeld rechtzeitig an die Eltern versendet wird. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Vor der ersten Nutzung der Ferienbetreuung sollen mindestens drei Monatsbeträge gezahlt worden sein.
19. Für Kinder im Ganztage- oder Ganztage-Betreuung wird pro Familie eine Bearbeitungsgebühr von 40€ pro Schuljahr erhoben, die am Ende eines Schuljahres eingezogen wird. Alternativ können zwei Arbeitsstunden geleistet werden. Arbeitsangebote und Termine werden zwischen Betreuungsteam und Vorstand abgesprochen und rechtzeitig den Eltern mitgeteilt. Vorstandsmitglieder sind von dieser Arbeitsleistung befreit. Die geleisteten Arbeitsstunden werden vom Betreuungsteam und/oder vom Vorstand erfasst und abgezeichnet.
20. Der Einzug der Kosten für das Mittagessen im Ganztage- und in der Ganztage-Betreuung freitags erfolgt durch den Förder- und Betreuungsverein. Entstehende Kosten für Rückbuchungen sowie Mahnungen werden den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 7 Tagen zu zahlen. Der Verein behält sich vor, den Zahlungspflichtigen bereits bei der ersten Rücklastschrift **eine Mahngebühr** plus der anfallenden Bankgebühren zu belasten. Ebenso kann in Abstimmung mit der Schulleitung ein Ausschluss des Kindes von Ganztage- oder Ganztage-Betreuung erfolgen.
21. **Die Betreuungs- und Essensgebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt.**

22. **Satzung, AGBs und Gebührenordnung sind unter www.betreuunghausbergschule.de/download bereitgestellt.**
23. Weitergehende oder abweichende Vereinbarungen von den vorliegenden AGB sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden und durch mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes abgezeichnet sind.
24. Die Geschäfts- und Gebührenordnung wurde vom Vorstand am 27.11.2020 beschlossen und tritt am 01.02.2021 in Kraft.

Butzbach, im November 2020

Petra Meuser
1. Vorsitzende

Stefanie Kielich
2. Vorsitzende